

EFM JOURNAL



NEUJAHRSVORSÄTZE

Kann meine Versicherung mich bei meinen
Neujahrsvorsätzen unterstützen?

Seiten **4 + 5**

3

SKIKURS + VERSICHERUNG

Welcher Versicherungsschutz ist
beim Skikurs ratsam?

6

VERSICHERUNGSWISSEN

Was versteht man eigentlich
unter „in Verwahrung nehmen“?

7

KLIENTENANWALT

Arzthaftung – wenn Ärzte
Fehler machen



In der dritten und damit letzten Ausgabe im Jahr 2023 widmen wir uns ganz den Themen Sicherheit und Gesundheit. Die Weihnachtsferien stehen vor der Tür und für viele damit auch der lang ersehnte Winterurlaub auf Österreichs Skipisten. Welchen **VERSICHERUNGSSCHUTZ SIE FÜR DEN SKIKURS** im Gepäck haben sollten, erfahren Sie auf Seite 3.

„Gesünder Leben“ und „mehr Sport“ sind sicher zwei der häufigsten **NEUJAHRSVORSÄTZE**. Wie Sie Ihre private Krankenversicherung bei mehr Fitness und einem gesünderen Lebensstil unterstützen kann, lesen Sie auf den Seiten 4 und 5.

Auf Seite 6 gehen wir der Frage nach, was „**IN VERWAHRUNG NEHMEN**“ im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung bedeutet.

Der Klientenanwalt informiert auf Seite 8 zum Thema „Wenn Ärzte Fehler machen“ und wer in diesen Fällen die Haftung übernimmt.

Zu guter Letzt wünschen wir Ihnen und Ihren Liebsten fröhliche Weihnachten und viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr!

Wilhelm Brandstetter
Vorstandsvorsitzender
EFM Versicherungsmakler AG

Peter Schernthaner
Vorstand
EFM Versicherungsmakler AG

3 SKIKURS

4+5 NEUJAHRSVORSÄTZE

6 VERSICHERUNGSWISSEN

7 KLIENTENANWALT
Wenn Ärzte Fehler machen

IMPRESSUM

Herausgeber & Medieninhaber: EFM Versicherungsmakler AG, Keplerstr. 105/4, 8020 Graz; Tel.: 0316/720003; E-Mail: office@efm.at; www.efm.at/impressum; **GISA-Zahl:** 18938548; **Redaktion, Text, Grafik:** Mag. Doris Koch; **Titelbild:** @ Adobe Stock, Andrii IURLOV; **Fotos:** Adobe Stock; **Druck:** Druckhaus Scharmer. Erscheinungsart: 3 x pro Jahr. Hinweis: Allen Artikeln, Empfehlungen, Charts und Tabellen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für vertrauenswürdig hält, eine Haftung für deren Richtigkeit kann die Redaktion jedoch nicht übernehmen. Jeglicher Haftungsanspruch muss daher grundsätzlich abgelehnt werden. Die Verarbeitung Ihrer Daten zur Zusendung des Kundenjournals sehen wir als unser berechtigtes Interesse, für welches eine gesonderte Einwilligung nicht erforderlich ist. Mit dem Kundenjournal informieren wir Sie über allgemeine Produktinformationen, Veränderungen im Unternehmen, sowie hilfreichen Informationen. Eine Abmeldung ist jederzeit mit einer Mitteilung an Ihren Makler möglich sowie an office@efm.at.



AB AUF DIE PISTE!

Richtiger Versicherungsschutz beim Skikurs

Die Weihnachtsferien stehen vor der Tür und viele Österreicher sind schon startklar für den Skiurlaub. Viele Kinder, aber auch Erwachsene werden auch heuer wieder einen Skikurs absolvieren – sei es, um die ersten Erfahrungen auf den Skiern zu machen oder um das Fahrkönnen zu perfektionieren.

Beim Skifahren kann viel passieren. Schnell stellt sich daher die Frage, wie es mit dem Versicherungsschutz während eines privaten Skikurses aussieht. Wer haftet, wenn jemand zu Schaden kommt? Welche Versicherung leistet bei Verletzungen? Welche Versicherungen sind notwendig und sinnvoll?

Ein Unfall, der während eines Skikurses passiert, zählt als Freizeitunfall. Die gesetzliche Krankenversicherung deckt zwar die anfallenden Behandlungskosten, alles, was jedoch darüber hinaus geht (z. B. Hubschrauberbergungskosten oder Kosten für eventuelle Folgeschäden bei dauernder Invalidität), wird jedoch nicht übernommen. Sie bzw. Ihre Kinder sind auch nicht über die Skischule versichert – diese haftet nur, wenn der Skilehrer die Aufsichtspflicht verletzt hat.

Wird Ihr Kind während eines Schulskikurses verletzt, greift die gesetzliche Unfallversicherung, da der Skikurs im Rahmen

einer Schulveranstaltung besucht wird.

Mit welchen Versicherungen sind Sie optimal abgesichert?

Eine **private Unfallversicherung** deckt Bergungskosten (z. B. Hubschrauberbergung), Unfallkosten (z. B. Zahnersatz, Therapiekosten oder Spezialoperationen), übernimmt Kosten für Heilbehelfe und bietet Schutz bei dauernder Invalidität. Kinder können bei den meisten Versicherungsprodukten in die Unfallversicherung eingeschlossen werden. Auch eine eigene Unfallversicherung für das Kind ist möglich und in manchen Fällen sinnvoll. Wichtig ist hier, dass die Versicherung rund um die Uhr, das ganze Jahr und auch im Ausland gilt.

Die **Haftpflichtversicherung** ist in der Haushaltsversicherung inkludiert und kommt für Schäden auf, wenn bei einem Skiunfall durch Ihre Schuld oder die Schuld Ihres Kindes andere verletzt werden. Sie ersetzt jedoch nur Sach-, Vermögens- und Personenschäden an beteiligten Dritten. Eigene Schäden werden nicht abgedeckt.

Möchte man zusätzlich zur gesetzlichen Krankenversicherung Kosten für einen Wahlarzt ersetzt bekommen und bei einem Spitalsaufenthalt erster Klasse liegen, so ist man mit einer „**Sonderklasse nach Unfall**“ gut beraten.

Kann man den Skikurs aufgrund einer Krankheit erst gar nicht antreten, so ersetzt eine **Reise- bzw. Stornoversicherung** nicht nur die Stornokosten für den Hotelaufenthalt, sondern sie kommt auch für etwaige Kosten bei Absage des bereits gebuchten Skikurses auf.

Sollte der Skilehrer für einen Unfall oder einen Schaden verantwortlich sein, beispielsweise, weil er die Aufsichtspflicht über Ihr Kind verletzt hat, so kommt seine **Berufshaftpflichtversicherung** bzw. die Versicherung seines Arbeitgebers für den Schaden auf.

Vorsicht mit Alkohol auf der Piste! Genießen Sie Alkohol in Maßen. Genau wie beim Individualskilauf sollten Sie auch beim Skikurs den Glühwein oder Jagatee lieber erst beim Après Ski genießen. Skifahren unter Alkoholeinfluss ist nicht nur gefährlich, sondern kann auch dazu führen, dass im Fall der Fälle die Versicherung leistungsfrei bleibt.

Haben Sie Fragen? Ihr EFM Versicherungsmakler berät Sie gerne!



MEHR FITNESS IM NEUEN JAHR

So kann Ihnen Ihre Versicherung helfen, Ihre Neujahrsvorsätze umzusetzen

VERSICHERUNGSSCHUTZ IM FITNESSSTUDIO

Mehr Sport“ – das ist wohl neben „mit dem Rauchen aufhören“ und „gesünder essen“ einer der am häufigsten gefassten, aber auch wieder verworfenen Neujahrsvorsätze. Besonders zu Jahresbeginn zieht es wieder viele Sportwillige in die Fitnessstudios des Landes. Doch wie sieht es mit dem Versicherungsschutz im Fitnessstudio aus? Bin ich versichert, wenn meine Armbanduhr aus dem Spind gestohlen wird? Wer haftet bei einem Unfall oder was ist, wenn ich ein Fitnessgerät beschädige?

Wer ein Fitnessstudio besucht, sollte sich zuallererst die Geschäftsbedingungen des Studios ansehen. Hier finden sich bereits die ersten Hinweise, wer in welchen Fällen wofür haftet. In den meisten Fällen lehnen die Studiobetreiber jegliche Haftung für persönliche Gegenstände und Wertgegenstände ab, auch wenn sich diese in versperrbaren Spinden befinden. Gegenstände, die Sie in versperrten Garderobekästchen verwahren, sind in einigen Haushaltsversicherungen mitversichert. Das heißt, wenn der Spind aufgebrochen und Ihre Armbanduhr gestohlen wird, wird der Schaden von der Versicherung übernommen. Dies gilt nicht,

wenn Sie wertvollen Schmuck deponiert haben oder Sie vergessen haben, das Kästchen zu versperrern. Wenn Sie Ihre Uhr in der Dusche liegen lassen und diese gestohlen wird, ist dieser Schaden auch nicht versichert.

Beim Sport ist schnell ein Unfall oder eine Verletzung passiert, auch im Fitnessstudio sind Sie nicht davor gefeit. Eine private Unfallversicherung federt finanzielle Folgen von dauernder Invalidität ab, deckt Heilkosten und übernimmt Privatärztkosten (dazu zählen auch privat durchgeführte Untersuchungen wie MRT oder CT). Ist es zu einem Unfall aufgrund eines mangelhaften Ge-

rätes gekommen, so haftet der Studiobetreiber für die Folgen.

Sollten Sie im Fitnessstudio aus Versehen etwas beschädigen, kommt Ihre private Haftpflichtversicherung, welche in der Haushaltsversicherung inkludiert ist, für Schäden auf.



SO KANN IHNEN DIE PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG ZU MEHR FITNESS UND GESUNDHEIT VERHELFFEN

Die private Krankenversicherung deckt nicht nur Kosten für den Privatarzt, ambulante Behandlungen, Alternativmedizin oder das Klassenzimmer im Spital – sie leistet auch wertvolle Arbeit in der Gesundheitsvorsorge und Prävention. Zahlreiche private Krankenversicherer bieten mittlerweile Bonus- oder Gesundheitsprogramme zur Förderung der Gesundheit und zur Prävention an.

Vorsorgeuntersuchungen und Gesundheitschecks

Viele private Krankenversicherungen bieten regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen und Gesundheitschecks an. Je nach Tarif können beispielsweise regelmäßige Check-Ups, ein Vitalwochenende oder Ernährungsberatung in Ihrem Vertrag inkludiert sein.

Auch kostenlose Raucherberatung bzw. Programme zur Raucherentwöhnung werden angeboten.

Fitnessprogramme und -kurse

Ist der Kunde gesund und vital, so ist auch die Wahrscheinlichkeit für einen krankheitsbedingten Versicherungsfall geringer. Kein Wunder also, wenn sich die privaten Krankenversicherer um die Gesundheit ihrer Kunden bemühen. In einigen Tarifen ist z. B. die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio oder ein Zuschuss zu den monatlichen Kosten inkludiert. Auch eigene Fitnessprogramme oder -kurse werden inzwischen angeboten.

Neben körperlicher Gesundheit spielt auch die mentale Gesundheit eine entscheidende Rolle. Die Unterstützung und Beratung im Bereich der psychischen Gesundheit wird von vielen Versicherungen angeboten, um Stressbewältigung und Wohlbefinden zu fördern.

So gut sich all diese Programme und Zusatzleistungen auch anhören, man sollte dabei beachten, dass diese nicht gratis sind. Je mehr Zusatzangebote in einem Tarif in-

kludiert sind, desto höher ist meist auch die Prämie. Daher sollten Sie beim Abschluss genau abwägen, ob Sie Zusatzangebote auch wirklich in Anspruch nehmen und nutzen wollen oder zugunsten einer geringeren Prämie darauf verzichten.

Möglichkeit, jährlich oder zu definierten Zeitpunkten auf einen höherwertigen Tarif umzusteigen. Üblicherweise ist die Umstiegsmöglichkeit auch mit einem bestimmten Alter der versicherten Person begrenzt – zum Beispiel jährlich bis zum 45. Lebensjahr, danach erfolgt entweder eine automatische



Optionstarif – was ist das?

Die Höhe der Prämie der privaten Krankenversicherung hängt nicht nur vom gewählten Tarif, sondern auch vom Alter und Gesundheitsstatus beim Abschluss der Versicherung ab.

Ein Optionstarif ist ein Vertrag mit einer Umstiegsmöglichkeit. Dies ermöglicht dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person, zu einem späteren Zeitpunkt auf eine vollwertige Sonderklasseversicherung zu wechseln, ohne dass dabei das erhöhte Eintrittsalter und der veränderte Gesundheitszustand für die Prämie herangezogen werden. Je nach Vereinbarung besteht die

Umstellung oder es ist kein Umstieg mehr möglich.

Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung ist ein weitreichendes Thema, bei dem es viele Aspekte zu berücksichtigen gibt. Hinzu kommt, dass das Angebot am Versicherungsmarkt groß und für Laien nur schwer zu durchblicken ist.

Ihr EFM Versicherungsmakler berät Sie umfassend und individuell – er findet das für Sie und Ihre Lebenssituation passende Produkt.



VERSICHERUNGSWISSEN

Was bedeutet „In Verwahrung nehmen“?

Das Fahrrad mal schnell bei einem Freund unterstellen? Die Gartenmöbel über den Winter im Keller des Nachbarn lagern? Das wertvolle Porzellan während des Wohnungsbaus bei der Tante lassen? Kein Problem, sollte etwas zu Schaden kommen, zahlt die Haushalts- bzw. Haftpflichtversicherung – oder etwa nicht?

So einfach ist es leider nicht. Die Haftpflichtversicherung kommt zwar generell für Schäden auf, die man einem Dritten oder dessen Besitz unabsichtlich zufügt, davon ausgenommen sind jedoch so genannte Tätigkeitsschäden. Das sind Schäden, welche bei der Benützung, Bearbeitung, Beförderung oder Verwahrung einer Sache entstehen. Wenn Sie also Ihr Fahrrad in der Garage Ihres Freundes unterstellen, dann hat Ihr Freund es „in Verwahrung genommen“ und es wird schlüssig (also durch die Handlung an sich) ein so genannter Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Aber was passiert, wenn Ihr Fahrrad während der Aufbewahrung, zum Beispiel durch eine herabstürzende Werkzeugkiste, beschädigt wird? In diesem Fall ist der Schaden nicht in der Haftpflichtversicherung Ihres Freundes gedeckt. Bei einigen Versicherungen ist es möglich, so genannte „Tätigkeitsschäden“ gegen eine Mehrprämie mitzuversichern. Somit sind Sie auch abgesichert, wenn Sie

Gegenstände in Verwahrung nehmen.

Etwas anders verhält es sich, wenn man eine Sache bei einem Unternehmen bzw. Gewerbebetrieb „in Verwahrung“ gibt. Ein Verwahrungsvertrag liegt dann vor, wenn Sie beispielsweise Ihr Auto zum Service in der Werkstatt abgeben oder Ihre Uhr im Spind der Tennisanlage einsperren (vorausgesetzt, es wird nicht explizit kommuniziert, dass keine Haftung übernommen wird). Kommt es in diesen Fällen zu einer Beschädigung oder einem Verlust Ihres Besitzes, so haftet der „Verwahrer“ für den entstandenen Schaden. Bei einem Kleiderhaken in der Gastwirtschaft oder einem offenen Kofferregal im Bahnhof kommt kein Verwahrungsvertrag zustande, in diesen Fällen wird auch keine Haftung für Ihre Sachen übernommen. Pauschal kann man also sagen: Alles, was in einem sicheren, abgeschlossenen

Bereich verwahrt wird (Kfz-Werkstätte, Garderobenkästchen), unterliegt einem Verwahrungsvertrag. Für alles, was öffentlich zugänglich ist (Garderobenhaken, Kaffeelablage), wird keine Haftung übernommen. Nichtsdestotrotz ist jeder Fall individuell zu beurteilen.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Ihr EFM Versicherungsmakler berät Sie gerne!



KLIENTENANWALT

Arzthaftung – wenn der Arztbesuch nicht so verläuft wie erwünscht

Man begibt sich in der Regel im Glauben und vor allem in der Hoffnung darin, dass schon alles gutgehen wird, in die ärztliche Behandlung. Dies aus nachvollziehbaren Gründen, denn in den meisten Fällen geht die Behandlung auch gut und verläuft ohne Probleme. Doch was ist, wenn nicht? Zu welchen Fehlern kann es kommen? Welche Ansprüche stehen Ihnen zu? Der gegenständliche Beitrag soll dies kurz beleuchten.

Zur Haftung des Arztes oder des Krankenanstaltenträgers kann es entweder durch einen Behandlungsfehler oder durch einen Aufklärungsfehler kommen. Die Haftungsgrundlage ist in der Regel der

„ Es empfiehlt sich, dass man bereits vorweg einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abschließt, damit man nicht selbst einem Kostenrisiko ausgesetzt ist. „

zwischen dem Patienten und dem Arzt/ Krankenanstaltenträger abgeschlossenen Behandlungsvertrag. Ein Behandlungsfehler liegt dann vor, wenn die Behandlung nicht fachgerecht (nicht lege artis) erfolgt ist und dadurch der Patient geschädigt wurde – so etwa bei einer fehlerhaften Diagnose oder einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Behandlung. Ob eine Behandlung lege artis erfolgt ist oder nicht, ist von einem Sachverständigen zu beurteilen.

Ein Aufklärungsmangel kann vorliegen, wenn sich eine Komplikation verwirklicht, über die der Patient nicht gehörig aufgeklärt wurde. Der Grundgedanke der ärztlichen Aufklärungspflicht besteht darin, dass der Patient in die Lage versetzt werden soll, die Tragweite seiner Erklärung, somit die Bedeutung der Heilbehandlung und deren Folgen, zu überblicken. Er soll selbst entscheiden können, ob er sich der vom Arzt empfohlenen Maßnahme unterziehen möchte oder nicht. Das Ausmaß der Auf-

klärungspflicht ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. So ergibt sich aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der Verweis darauf, dass die Pflicht des Arztes zur Aufklärung über die Möglichkeit schädlicher Folgen eines Eingriffes umso weitgehender bzw. umfassender ist, je weniger der Eingriff dringlich erscheint.

Da es sich bei der Geltendmachung von Behandlungsfehlern und Aufklärungspflichtverletzungen um Schadenersatzansprüche handelt, setzt eine erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche voraus, dass ein Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden ist und dies auch nachgewiesen werden kann. Gelingt das alles, kann der Patient neben Schmerzensgeldansprüchen allenfalls unter anderem auch eine Verunstaltungsentschädigung, einen Verdienstentgang sowie Ansprüche aus Pflegeaufwand und Kosten für eine Haushaltshilfe geltend machen. Dabei sollte die Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger beachtet werden.

Zu beachten ist, dass jeder einmal von einem Behandlungs- oder Aufklärungsfehler betroffen sein kann. Mit einem Scha-



denersatzprozess sind oft hohe Kosten (insbesondere für die Einholung von medizinischen Sachverständigengutachten) verbunden. Es empfiehlt sich daher, dass man bereits vorweg einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abschließt, damit man nicht selbst einem Kostenrisiko ausgesetzt ist.

Bei der Wahl des für Sie passenden Rechtsschutzversicherungsvertrages ist Ihnen Ihr EFM Versicherungsmakler gerne behilflich. Bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche stehen wir Ihnen als EFM Klientenanwalt gerne zur Verfügung.

EFM Klientenanwalt

MAG. THOMAS SIXT

Sie haben Fragen zum Versicherungsrecht?

Ihr EFM Versicherungsmakler und unsere Klientenanwältinnen helfen Ihnen gerne!



Weihnachtszauber, Lichterwelt, Hoffnungsglaube,
Winterzeit, Friedenstaub, Sternenzelt,
Liebe, die zusammenhält.

Monika Minder

Frohe Weihnachten und ein glückliches und
gesundes Jahr 2024 wünscht Ihnen Ihr EFM Team!

EXPERTENTIPP

Zahnzusatz- und Zahnersatzversicherung

Der Gang zum Zahnarzt ist meist mit gemischten Gefühlen verbunden. Nicht nur, weil viele Menschen unangenehme Behandlungen fürchten, hinzu kommen auch noch oft hohe Kosten für Zahnersatz oder kieferorthopädische Behandlungen.

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt in der Regel lediglich die (Teil-)Kosten für herausnehmbaren Zahnersatz wie Prothesen – die Kosten für Brücken, Kronen oder ähnlichen festsitzenden Zahnersatz müssen Sie hingegen selbst tragen. Ebenso sind Kosten wie etwa für Prophylaxe, Mundhygiene oder Kunststofffüllungen aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Eine Möglichkeit, vor hohen Zahnarztkosten zu schützen, ist eine private Zahnzusatz- oder Zahnersatzversicherung.

Die **Zahnzusatzversicherung** umfasst Leistungen aus allen Bereichen, also Zahnvorsorge, Zahnbehandlungen, Zahnersatz sowie Kieferorthopädie, kann aber in Österreich nur in Kombination mit einem privaten Krankenversicherungstarif abge-

schlossen werden. Eine private Zahnzusatzversicherung deckt je nach Tarif zwischen 50 % und 80 % der Kosten. Die monatlichen Prämien beginnen, je nach Tarif, bei etwa 90 Euro monatlich. Gerade für Familien mit Kindern ist eine Zahnzusatzversicherung für kieferorthopädische Behandlungen anzudenken, denn bei etwa jedem zweiten Jugendlichen ist eine kostspielige Korrektur der Zähne notwendig.

Die **Zahnersatzversicherung** ist relativ neu am Markt und kann als eigenständiges Produkt abgeschlossen werden. Sie versichert Kosten für den Zahnersatz (Kronen, Brücken, Implantate, Reparaturen, ...), welche in der Regel nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Ohne Versicherung müssen die meist hohen Kosten für Zahnersatzmaßnahmen selbst getragen werden. Die private Zahnersatzversicherung ist bereits zum kleinen Preis erhältlich – Einstiegsprämien kosten nicht mehr als der Handyvertrag



oder das Streaming-Abo. Hohe Kosten, die schnell im vierstelligen Bereich liegen, können damit abgedeckt werden.

Sowohl die private Zahnzusatzversicherung als auch die Zahnersatzversicherung stellen eine gute Ergänzung zum gesetzlichen Versicherungsschutz dar, mit dem Sie Versorgungslücken schließen können.

Sie haben Fragen zur Zahnersatz- oder Zahnzusatzversicherung? Ihr EFM Versicherungsmakler berät Sie gerne und klärt alle offenen Fragen.

EFM
VERSICHERUNGSMAKLER

MIT ÜBER 75 STANDORTEN DIE NR. 1 IN ÖSTERREICH